

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)

1.1 Für die zwischen der im Firmenbuch LG Klagenfurt unter FN 235413x eingetragenen Innenausbau Steiner Wärme- Kälte- Schallsisolierungs GmbH (in der Folge auch als Auftragnehmer oder AN bezeichnet) und dem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber (in der Folge auch als Auftraggeber oder AG bezeichnet) abgeschlossenen Verträge, insbesondere Kaufverträge, Werkverträge oder sonstige in Auftrag gegebenen Leistungen (Inbetriebnahmen, Montagen etc.) gelten ausschließlich nachstehende AGB sowie die einschlägigen ÖNORMEN für Stuckateur-, Trocken- ausbau.

1.2 Der Auftraggeber unterwirft sich mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung, Angebotsbestätigung und/oder Übersendung einer rechtsgültigen Bestellung an den Auftragnehmer, etc. der Geltung dieser AGB. Steht der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird. Ebenso haben diese AGB für alle mit der Ausführung der Leistung verbundenen Nebenarbeiten und sonstigen Leistungen und Leistungserbringungen Geltung. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer entfalten nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden.

1.3 Von diesen AGB abweichende Regelungen, die sich in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder in gesondert ausgehandelten Verträgen befinden, gehen den AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Auftraggebers werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

1.4 Ist der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), treten die zwingenden Bestimmungen des KSchG an die Stelle der jeweiligen Regelungen in den AGB. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben davon aber unberührt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertragsabschluss kommt erst mit Zugang der vom Auftraggeber unterfertigten Auftragsbestätigung, Bestellung oder Angebots beim Auftragnehmer oder mit dem Beginn der Durchführung der Lieferung und/oder Leistung zustande.

2.2 Werden in der Auftragsbestätigung Vereinbarungen abweichend zum Angebot getroffen so sind diese vorrangig.

8. Gewährleistung

8.1 Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass die Lieferung der in der Auftragsbestätigung festgelegten bzw. im Angebot genannten Qualität entspricht.

8.2 Enthält die Auftragsbestätigung zur Qualität der Ware keine Angaben oder erfolgt die Lieferung ohne Auftragsbestätigung, so leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass die Ware eine Qualität oder Leistung aufweist, die bei Waren der gleichen Art am Herstellungsort üblich ist und die vom Auftraggeber vernünftigerweise auch erwartet werden kann.

8.3 Abweichungen in Maß, Gewicht oder Qualität sind im Rahmen der vereinbarten Normen zulässig. Das Gleiche gilt für die üblichen Toleranzen bei der Ermittlung der Quantitäten nach rechnerischen Grundsätzen. Für produktions- und materialbedingte Abweichungen in den Farbnuancen der Ware wird keine Gewähr geleistet.

9. Abnahme/Mängel

9.1 Die Übergabe bzw. Übernahme der Lieferung oder Leistung wird formal durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll bestätigt. Der Beginn der Nutzung steht einer Abnahme gleich. Teilnutzung führt allenfalls zum teilweisen Gefahrenübergang.

9.2 Der Zeitpunkt der Abnahme stellt den Beginn der Gewährleistungsfrist dar.

9.3 Im Falle eines Mangels hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachlieferung des Fehlenden und auf Verbesserung. Erst nach fehlgeschlagener Verbesserung mit angemessener Nachfristsetzung hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Wandlung des Vertrages, wenn es sich um einen wesentlichen, unbehebbarer Mangel handelt, der die Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes ausschließt.

10 Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Ohne ausdrückliche andere Abmachung verstehen sich die Preise netto, ohne weiteren Nachlass. Die Angebotspreise gelten im Sinne der ÖNORM B 2110 als veränderliche Preise und werden aufgrund der vom BM für wirtschaftliche Angelegenheiten monatlich veröffentlichten Baukostenveränderungen für die Kategorie „Stuckateur und Trockenausbau“ umgerechnet. Als Stichtag gilt das Angebotsdatum.

10.2 Nicht in den Preisen enthaltene Lieferungen und Leistungen werden nach tatsächlichem Sach- und Zeitaufwand verrechnet. Für die Lieferung von Kleinmengen erfolgt die Verrechnung von Zuschlägen zur Abgeltung des Mehraufwandes. Hiervon abweichende Zahlungs- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden.

10.3 Steuern, Vertragsgebühren, Aus- und Einfuhrabgaben sowie Durchführungsgebühren, Zoll und Zollespesen, behördliche Kommissionsgebühren und dergleichen trägt der Auftraggeber.

10.4 Alle Preise sind auf den Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung abgestellt; unterbleibt diese oder enthält sie keinen Preis, so gilt der im Zeitpunkt der Lieferung in der Preisliste des Auftragnehmers ausgewiesene Preis.

10.5 Ist die Lieferung und/oder Leistung mehr als drei Monate nach der Vertragschließung zu erbringen oder findet die Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat später als drei Monate nach der Vertragsschließung statt, so kann der Auftragnehmer den zu diesem Zeitpunkt in der Preisliste ausgewiesenen Preis anstelle des ursprünglichen bestimmten Preises begehren. Dieses gilt auch für Personal- und/oder Rohmaterialkosten soweit sie dem Angebot und Auftragsbestätigung zugrunde liegen.

10.6 Erstreckt sich eine Lieferung und oder Leistungserbringung über einen längeren Zeitraum, so ist der Auftragnehmer berechtigt Teilrechnung zumindest monatlich im jeden Fall aber auf der Basis der tatsächlichen Teil-Leistungserbringung an den Auftraggeber zu stellen.

10.7 Die Zahlung ist mit Zugang der Rechnung abzugsfrei fällig. Die Fälligkeit tritt unabhängig davon ein, ob der Auftraggeber Mängel und Schäden an der Lieferung geltend macht. Wird in Teilen geliefert, so ist der Auftragnehmer zur Legung von Teilrechnungen berechtigt. Der Auftraggeber hat das Recht, Vorauszahlungen oder eine Sicherstellung der Zahlung zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungswilligkeit oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen.

10.8 Skonti stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Skontonachlässe aus bereits bezahlten Teilrechnungen werden bei Verzug mit weiteren Teilrechnungen oder der Gesamtrechnung hinfällig.

10.8 Besteht eine Mehrzahl fälliger Forderungen, so werden Zahlungen des Auftraggebers jeweils auf die älteste Forderung angerechnet. Bezogen auf die einzelnen Forderungen werden zuerst die mit der Betreibung der Forderung verbundenen

Kosten, dann die Zinsen und zuletzt das Kapital getilgt. Eine abweichende Widmung der Zahlung durch den Auftraggeber ist unwirksam.

10.9 Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Daneben ist der Auftragnehmer berechtigt, die Auflösung des Vertrages ganz oder in Teilen zu begehren.

10.10 Für den Fall des Zahlungsverzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorar, Kosten für Sachverständigengutachten, Kosten für Inkassobüros, etc. zu erstatten, sofern diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt verpflichtet sich der Auftraggeber für jede erfolgte Mahnung einen Betrag von EUR 50,- zzgl. zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen. Darüber hinaus ist vom Auftraggeber jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten des Auftragnehmers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug, zu ersetzen.

10.11 Der Auftraggeber ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung durch Aufrechnung mit anderen Forderungen zu tilgen oder die Zahlung, aus welchen Gründen auch immer, zurückzuhalten.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Alle Waren und Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Auftraggebers im Eigentum des Auftragnehmers. Nicht bezahlte Ware darf ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder verarbeitet noch veräußert oder benutzt werden. Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers bleiben trotz Einbau in ein Gebäude oder in Gebäudeteile stets selbstständiger Bestandteil und sind nicht dem rechtlichen Schicksal jenes Gebäudes/ Grundstückes/ Liegenschaft unterlegen, in und auf dem diese eingebaut sind.

12.2 Im Hinblick auf dem Eigentumsvorbehalt verzichtet der Auftraggeber auf den Einwand der mangelnden Sonderrechtsfähigkeit. Der Ausbau von Teilen welcher Art auch immer zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes auf Kosten des Auftraggebers wird ausdrücklich als zulässig festgehalten. Es gilt als vereinbart, dass Sonderrechtsfähigkeit besteht.

12.3 Vor Eigentumsübergang und vollständiger Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

12.4 Werden die Forderungen aus der Lieferung in eine laufende Rechnung gestellt, so sichert das vorbehalten Eigentum den jeweils aushaftenden höchsten Saldo.

12.5 Sollte der Eigentumsvorbehalt erlöschen, geht das Eigentum an den Waren mit der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung auf den Auftragnehmer über, der die Übereignung annimmt. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall unentgeltlicher Verwahrer.

12.6 Der Auftraggeber hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte ausreichend zu versichern. Er hat dem Auftragnehmer die Forderung aus dem Versicherungsvertrag abzutreten und den Versicherer davon zu verständigen. Die Begründung von vertraglichen Sicherungsrechten an den im Vorbehalteigentum stehenden Waren ist dem Auftraggeber untersagt. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von Vollstreckungshandlungen erfasst, so hat der Auftraggeber das Vollstreckungsorgan auf das Fremdeigentum hinzuweisen und den Auftragnehmer spätestens innerhalb von 24 Stunden davon zu informieren.

12.7 Kommt der Auftraggeber hinsichtlich des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Entgelts in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sich in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen, und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist (Rücknahmerecht).

13. Urheberrecht

Der Auftragnehmer ist Urheber und Eigentümer sämtlicher vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten technischen oder kaufmännischen Unterlagen sowie dem bei der Erstellung von Muster- oder Sonderkonstruktionen eingesetzten Know-how. Sie dürfen weder kopiert, noch vervielfältigt, noch unbefuglich Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Konstruktionsänderungen, Produktpassungen etc. ohne Beeinträchtigung der Funktion bleiben ausdrücklich dem Auftragnehmer vorbehalten.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

14.2 Für den Fall von Streitigkeiten, welche sich aus diesen AGB oder einem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ergeben oder sich auf die Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit der AGB oder des Vertrages beziehen, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der gegenständlichen AGB oder eines Vertrages mit dem Auftragnehmer, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt, Österreich. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl den Auftraggeber vor dem nach dessen Sitz oder dessen Niederlassung sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

14.3 Auf alle Fragen der Auslegung dieser AGB oder aller vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich formelles und materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger Verweisungsnormen anzuwenden.

15. Allgemeines

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt der AGB nicht berührt. Ergeben sich Lücken, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu treffen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

15.2 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer seinerseits ist berechtigt, seine Forderungen abzutreten.

15.3 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass seine Daten vom Auftragnehmer automationsgestützt gespeichert und verarbeitet werden.

15.4 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass eine Anfrage an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870 oder an andere Kreditschutzverbände erfolgen kann. Weiters willigt er ein, dass im Fall seines Zahlungsverzuges alle Daten der Warenkreditevidenz oder an andere Kreditschutzverbände übermittelt und von diesen Dritten zugänglich gemacht.

15.5 Der Auftraggeber erklärt sich bis auf Widerruf damit einverstanden, über Produktneuerungen und Angebote des Auftragnehmers regelmäßig informiert zu werden.